

die zweite Kammer zurückkommen. Jedenfalls aber wird die Redactionsdeputation auf diesen Punkt und auf die Vergleichung der Kammerbeschlüsse ihr Augenmerk zu richten haben.

Präsident Braun: Die Deputation rathet der Kammer an, die §§. 13, 14, 15, 16 und 17 abzulehnen und statt derselben die dafür gegebene Fassung anzunehmen, die sich Seite 426 des Berichts (s. vorstehend) befindet, und dabei zu bemerken, daß rücksichtlich der Kategorie unter die Redaction vorbehalten bleiben müsse, weil jetzt im Augenblicke nicht entschieden werden kann, ob die Kammer früher bezüglich der Mäkler den Beschluß gefaßt hat, daß dieselben der Wechselhaft unterworfen werden sollen. Ich habe also die Kammer zu fragen: ob sie dem Vorschlage der Deputation gemäß die §§. 13—17 ablehnen, und statt derselben die Seite 426 befindliche Fassung mit Vorbehalt der Redaction annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Der Bericht fährt fort:

Nunmehr, nachdem die Bestimmungen über die Wechselhaft in den Fällen unter §. 1A. gegeben worden sind, dürfte auf den zweiten Theil dieses §. 1, welcher in dem Satze B. enthalten ist, überzugehen sein. Darauf bezieht sich

§. 5 des Gesetzentwurfs.

Um nun diesen mit dem Vorhergehenden in die nöthige Verbindung zu bringen, schlägt die Deputation vor, selbigen als §. 8 in nachstehender Fassung anzunehmen:

„Als gesetzliche Executionsmittel tritt die Haft ein:

- a) nach dem Gesetze, das Verfahren u. betreffend vom 28. Februar 1838, §. 80 in Verbindung mit §. 90 in Hinsicht auf den dort bemerkten Fall bei Vollstreckung der Entscheidung in Privatrechtsstreitigkeiten, indem es in dieser Beziehung lediglich bei den Vorschriften des gedachten Gesetzes bewendet;
- b) als Executionsmittel in den bei dem Handelsgerichte zu Leipzig verhandelten Processen, um den zum Geben oder andern Leistungen Verurtheilten anzuhalten, dem Urtheile zu genügen.“

Hieran würden sich nun die bereits berathenen Paragraphen des Gesetzentwurfs anreihen, an den §. 32 die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1843 §§. 1—14 sich anschließen und am Schlusse der Berathung über diesen Bericht die Abstimmung über den Gesetzentwurf mittelst Namensaufrufs nachzuholen sein.

Präsident Braun: Wenn Niemand spricht, so frage ich die Kammer: Will sie dem Deputationsvorschlage zufolge §. 5 des Gesetzentwurfs als §. 8 in der von der Deputation vorgeschlagenen Maaße, wie solche Seite 427 erwähnt ist, annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Auf etwas Weiteres wird eine Frage nicht zu stellen, sondern sogleich überzugehen sein auf die Abstimmung mittelst Namensaufrufs. Ich richte an die Kammer die Frage: Nimmt sie den Gesetzentwurf über den Schuldarrest in der von ihr beschlossenen Maaße an?

Hierauf antworten mit Ja sämtliche anwesende Mitglieder, wie folgt:

Vizepräsident Eisenstuck,
Secretair Hensel,
Rittner,
Niehle,
Scharf,
Schwabe,
D. Plagmann,
v. Schönfels,
Stellv. Abg. v. Abendroth,
Sörnich,
Siegler,
v. Beschwich,
Kleeberg,
Siegert,
v. Seitzwich,
Hauswald,
Glaß,
Ludwig,
Stellvert. Abg. Beutler,
Nendel,
Mehler,
Müller,
Heyn,
Dehme,
Stoßmann,
D. v. Mayer,
Stellv. Abg. Mönch,
Oberländer,

Sachse,
Schumann,
v. Berlepsch,
Sani,
v. d. Beck,
Heuberer,
D. Geißler,
D. Haase,
Speck,
Pfeiffer,
Schäffer,
Kasten,
Vogel,
Thümer,
Stellv. Abg. v. Seydewitz,
Alien,
Wend,
Erbasch,
Meißel,
Scheibner,
v. d. Planitz,
v. Römer,
Dehmichen,
Guth,
v. d. Seydte,
Haben,
Zische und
Präsident Braun.

Präsident Braun: Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, Vortrag des Berichts der außerordentlichen kirchlichen Deputation, die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend. Der Herr Referent wird uns den Bericht gefälligst geben.

Referent Secretair Hensel: Es wird zunächst das betreffende Allerhöchste Decret vorzutragen sein. Es lautet so:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen andurch einen, nach vorgängiger Berathung mit den im Evangelicis beauftragten Staatsministern und im Einverständnisse mit solchen, bearbeiteten Aufsatz, welcher die in zahlreichen Petitionen, wiewohl in unter einander sehr abweichender Maaße gewünschte

Reform der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung

zum Gegenstande hat, zur Kenntnißnahme zugehen.

Ist hiernach die Absicht, dem diesfalligen im Wesentlichen schon früher anerkannten Bedürfnisse durch eine Gesetvorlage in geeigneter Weise zu entsprechen, so erachten Allerhöchst dieselben für angemessen, daß der hierüber zu bearbeitende Gesetzentwurf, zur künftigen Berathung in den Kammern selbst, durch besondere ständische Deputationen der einzelnen Kammern in der Zwischenzeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Beginnen des nächsten ordentlichen Landtags geprüft und begutachtet werde.

Allerhöchst dieselben veranlassen daher die getreuen Stände, so fern ihnen nicht ein Bedenken dagegen beiegt, zur Vorberathung des gedachten Gesetzentwurfs und Berichterstattung hierüber, aus ihrer Mitte Deputationen in der bei frühern Vorgängen der Art gewöhnlichen, und durch Vereinbarung mit solchen im Jahre 1834 festgestellten Maaße zu wählen, und sind der Anzeige der getroffenen Wahlen in Huld und Gnaden ge-